Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3444
(zu Drucksache 11/3263)

22. 11. 88

Sachgebiet 707

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern
— Drucksache 11/3263 —

hier: Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 4. November 1988

Zu Ziffer 1

Die Bundesregierung bekräftigt die in ihrer Stellungnahme zur Gesetzesinitiative des Bundesrates vom 29. April 1988 — BT-Drucksache 11/2685 — dargelegte Auffassung, daß die Übernahme von Sozialhilfeaufwendungen auf den Bund aus den dort angeführten Gründen keinen gangbaren Weg zur Bewältigung der gegebenen Strukturprobleme weist.

Zu Ziffer 2

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Die Empfängerländer sollten aus Gründen der Klarheit bei der hier einschlägigen zweiten Alternative des Artikels 104a Abs. 4 Satz 1 GG (Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft) in der Überschrift des Strukturhilfegesetzes aufgeführt werden; dies entspricht auch der Staatspraxis (vgl. Gesetz über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes an das Saarland vom 20. Dezember 1984 — BGBl. I S. 1708 — und Gesetz über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes an die Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Freie Hansestadt Bremen sowie Freie und Hansestadt Hamburg vom 19. Dezember 1986 — BGBl. I S. 2584).

Zu Ziffer 3

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Die Aufnahme der Kriterien für die Auswahl der Empfängerländer der Finanzhilfen ohne die Benennung der Länder im Gesetzestext würde der Rechtsklarheit nicht dienlich sein und der Staatspraxis zu Artikel 104a Abs. 4 GG widersprechen. Nach Artikel 104a Abs. 4 GG ist der Gesetzgeber gehalten, das Wesentliche bei der Bestimmung „des Näheren" der Finanzhilfen im Gesetz selbst zu regeln. Durch die Benennung der empfangsberechtigten Länder wird zugleich bestimmt, welche Länder keine Finanzhilfen erhalten. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Festlegung der Empfangsvoraussetzungen würde auf eine Strukturindexierung hinauslaufen, die den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers im Rahmen des Artikels 104a Abs. 4 GG einengen könnte.

Zudem würde das Ziel der Bundesratsempfehlung, die Rechts- und Planungssicherheit für die empfangsberechtigten Länder zu erhöhen, mit der vorgeschlagenen Änderung nicht erreicht. Der Gesetzgeber ist bei Strukturhilfen über einen längeren Zeitraum von Verfassungs wegen gehalten, die Verteilung der Mittel einschließlich der Verteilungsmaßstäbe selbst von Zeit zu Zeit auf ihren Fortbestand zu prüfen und gegebenenfalls die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen (vgl. hierzu auch die Gegenäußerung zu Ziffer 5).

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 121 (431) — 526 11 — Fi 70/88 — vom 22. November 1988.

Zu Ziffer 4

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Der wirtschaftlichen Situation der Stadtstaaten ist durch die Mischung der Schlüsselelemente entsprechend der Zielsetzung dieses Gesetzes, die unterschiedlichen Strukturprobleme der Länder zu erfassen, Rechnung getragen. Der für alle Länder einheitliche Sockelbetrag hat, gemessen an den Strukturproblemen, für die Stadtstaaten ein verhältnismäßig höheres Gewicht. Für stadtstaatenspezifische Besonderheiten, die im Finanzausgleich mit einer besonderen Einwohnerwertung berücksichtigt werden, ist in einem Gesetz über Finanzhilfen nach Artikel 104a GG kein Raum.

Zu Ziffer 5

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Die Bundesregierung hält das Gesamtvolumen der jährlichen Finanzhilfen in Höhe von 2,45 Mrd. DM für angemessen.

Die Verpflichtung zur Prüfung des Empfängerkreises am Maßstab des föderativen Gleichbehandlungsgrundsatzes folgt bereits aus Artikel 104a Abs. 4 GG (vgl. hierzu auch die Gegenäußerung zu Ziffer 3).

Zu Ziffer 6

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Artikel 104a Abs. 4 GG erlaubt nur die Förderung wirtschaftsnaher Investitionen. Der Zusatz, daß die Umweltschutzmaßnahmen „für die wirtschaftliche Entwicklung bedeutsam" sein müssen, bringt diese Begrenzung zum Ausdruck und soll einen verfassungsmäßigen Gesetzesvollzug sicherstellen.

Zu Ziffer 7

Für den Bund sind die „besonders bedeutsamen Investitionen" im Sinne des Artikels 104a Abs. 4 GG im Bereich der Stadt- und Dorferneuerung durch §§ 136 bis 171 BauGB definiert. Die agrarstrukturelle Dorferneuerung wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" nach Artikel 91a GG erfaßt.

Die Tatbestände der städtebaulichen Sanierung nach dem BauGB umfassen bereits die wesentlichen strukturpolitisch bedeutsamen Maßnahmen im Sinne der Ziele des Strukturhilfegesetzes sowohl bei der Stadterneuerung als auch bei der Dorferneuerung.

Ob die Dorferneuerung darüber hinausgehend zu berücksichtigen ist, wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.

Zu Ziffer 8

Zustimmung

Zu Ziffer 9

Die Bundesregierung stimmt der Stellungnahme des Bundesrates im Ergebnis zu. Zur Vereinfachung der gesetzlichen Regelung könnte bestimmt werden, daß „die Länder . . . den Anteil des Bundes auf weniger als 90 v. H. festlegen (können)".

Zu Ziffer 10

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Die gesetzliche Ermächtigung für den Bundesminister der Finanzen, in begründeten Fällen zur Erfolgskontrolle ergänzende Angaben zu fordern, ist unverzichtbar. Die Ermächtigung dient dem Zweck, die strikte Zweckbindung der Mittel für die im Maßnahmenkatalog des Artikels 1 § 2 des Gesetzes genannten Investitionsbereiche sicherzustellen. Sie entspricht der Grundvereinbarung und ist Voraussetzung für den weitgehenden Verzicht auf detaillierte Angaben bei der generellen Berichtspflicht. Die Protokollnotiz zu Artikel 6 Abs. 3 der Grundvereinbarung (Bundesanzeiger vom 31. Oktober 1986 S. 15105) enthält keine Beschränkung auf Konjunkturprogramme.

Zu Ziffer 11

Zustimmung

Zu Ziffer 12 — Nr. 2 Buchstabe a —

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Eine Erhöhung der Bundesergänzungszuweisungen um weitere 25 Mio. DM kann aus haushaltspolitischen Gründen und vor dem Hintergrund eines tendenziell sinkenden Anteils des Bundes am Gesamtsteueraufkommen nicht in Betracht kommen. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene, auf drei Jahre befristete Erhöhung der Bundesergänzungszuweisungen um jährlich 50 Mio. DM zur Deckung der in den Jahren 1989 bis 1991 an Bremen zu gewährenden Haushaltshilfe dient dem Ziel, den Entscheidungsprozeß zu erleichtern. Der Grundsatz, daß alle Sonderdotierungen an einzelne Länder aus dem gesetzlich festgelegten Gesamtvolumen der Ergänzungszuweisungen zu decken sind, ist damit nicht in Frage gestellt.

Zu Ziffer 12 — Nr. 2 Buchstabe b —

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Die vorgeschlagene Regelung führt für Bremen in den Jahren ab 1989 zu finanziellen Verbesserungen von insgesamt 150 Mio. DM und stellt damit die vom Finanzausschuß des Bundestages erwartete Gleichbehandlung mit dem Saarland her. Eine Erhöhung dieses Betrages würde die vom Gesetzgeber aus wohlerwogenen Gründen vorgenommene Befristung dieser Ausnahmeregelung gefährden.

Zu Ziffer 12 — Nr. 2 Buchstabe c —

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Siehe Begründung zu Ziffer 13 Nr. 2 Buchstaben a und b.

Zu Ziffer 13

Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß für gesetzgeberische Folgerungen.

Die Haushaltshilfe für das Saarland wird nach dem Achten Änderungsgesetz zum Finanzausgleich noch bis zum Jahre 1990 gewährt. Als Ausnahmeregelung kann eine Haushaltshilfe im Rahmen der Bundesergänzungszuweisungen nur befristet in Betracht kommen. Sie steht nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 1986 (2 BvF 1, 5, 6/83, 1/84 und 1, 2/85 BVerfGE 72, 330, 405) unter der Voraussetzung, daß „die Haushaltssituation eines Landes gerade eine Unterstützung im Wege der Ergänzungszuweisungen unabweisbar fordert und Abhilfe auf andere Weise (Artikel 104a Abs. 4 GG) nicht zu verwirklichen ist". Daraus folgt, daß die Haushaltshilfe an das Saarland nicht als ein selbständiges Dauerinstrument gewährt werden kann.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333